

RS OGH 1978/6/29 7Ob36/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1978

Norm

VersVG §71 Abs1

Rechtssatz

Der Versicherer hat bei der Veräußerungsanzeige nach § 71 Abs 1 VersVG nur zu beweisen, daß er weder vom Erwerber noch vom Veräußerer Anzeige erhalten hat, obwohl die objektive Anzeigenvoraussetzungen schon mehr als einen Monat vor dem Versicherungsfall vorgelegen sind. Gelingt ihm dieser Beweis, so hat der Erwerber seine Schuldlosigkeit an der Unterlassung der Anzeige zu beweisen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 36/78

Entscheidungstext OGH 29.06.1978 7 Ob 36/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0080786

Dokumentnummer

JJR_19780629_OGH0002_0070OB00036_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at